

**Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren bei Märkten
in der Stadt Espelkamp
vom 07.07.2016**

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396), der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie § 6 Abs. 4 der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Espelkamp hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Espelkamp beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen und der Bereitstellung von Versorgungsleistungen auf den von der Stadt Espelkamp veranstalteten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Marktgebühr verpflichtet sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine Genehmigung für einen Standplatz auf einem Markt der Stadt Espelkamp erhalten haben oder einen Standplatz eigenmächtig ohne Genehmigung benutzen. Mehrere für einen Marktplatz Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Marktstandgebühren für den Wochenmarkt

- (1) Die Wochenmarktgebühr wird nach der in Anspruch genommenen Standfläche berechnet. Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Standfläche pro Tag 0,30 €, mindestens jedoch 2,60 €. Als Standfläche gilt die Fläche, die durch Verkaufswagen und sonstige Fahrzeuge, Tische, Stände, sonstige mitgebrachte Gegenstände usw. belegt wird, zuzüglich der notwendigen Bewegungsfläche für das Verkaufspersonal.
- (2) Die Wochenmarktgebühr ist von den Zahlungspflichtigen monatlich im Voraus, spätestens bis zum ersten Markttag des jeweiligen Monats aufgrund eines entsprechenden Bescheides an die Stadtkasse Espelkamp zu zahlen. Für nicht in Anspruch genommene Markttag werden bereits entrichtete Gebühren nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag erstattet.
- (3) In Ausnahmefällen ist die Wochenmarktgebühr zu Beginn des Marktes in bar gegen Quittung an die Marktaufsicht zu zahlen.
- (4) Stromkosten werden nach dem Zählerstand gesondert abgerechnet.
- (5) Die genannten Gebühren sind Nettogebühren. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes wird ggf. die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu geschlagen.

§ 4 Standgebühren auf dem City-Fest

- (1) Die Gebühr wird nach der Größe der in Anspruch genommenen Fläche (qm) für das Geschäft einschließlich Markisen und sonstigen Überbauten oder als Pauschalgebühr für alle Markttag festgesetzt.

a) bei Fahrgeschäften aller Art	2,30 €/qm
b) bei Kinderfahrgeschäften, u. a. Trampolin	2,30 €/qm
c) bei Ballwerfen, Entenangeln, Schießwagen sowie diverse andere Auspielungen	4,60 €/qm
d) bei reinen Verkaufsständen aller Art	4,60 €/qm
e) bei Verkaufsständen von Süßigkeiten	4,60 €/qm
f) bei Verzehrständen mit Sitzmöglichkeiten	20,68 €/qm
g) übrige Verzehrstände (Crepes, Pilze, Langos, Pizza, etc.)	13,79 €/qm
h) bei Ausschankwagen oder -ständen	22,98 €/qm
i) Wohn- und Packwagenfläche, LKW pro Wagen	15,00 €
j) Mindestgebühr für alle Markttag für Händler ohne feste Standfläche, eines schwer bestimmbar oder zu ermittelnden Flächenbedarfs	50,00 €

- (2) Für die nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
- (3) Die genannten Gebühren sind Nettogebühren. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes wird ggf. die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu geschlagen.
- (4) Mit der Zahlung der Standgebühren sind alle Kosten abgegolten, soweit sie den zugewiesenen Standplatz betreffen. Darin nicht enthalten sind die Kosten der Herstellung der für den jeweiligen Stand erforderlichen Stromanschlüsse sowie für den Stromverbrauch. Diese Kosten sind unmittelbar mit dem Stromlieferanten abzurechnen.
- (5) Die Marktstandgebühr ist für die gesamte Marktzeit zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Markttag geschäftlich nicht voll ausgenutzt werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Stand zugelassen oder eingenommen ist.
- (2) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen verlangen und die Zuweisung eines Platzes von dem Eingang der Zahlung abhängig machen.
- (3) Wird die angeforderte Gebühr nicht vereinbarungsgemäß bei der Stadtkasse Espelkamp eingezahlt, erlischt die Platzzusage. Die Stadt Espelkamp ist in diesem Fall berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Marktstandgebühren können zur Vermeidung von unbilligen Härten in einzelnen Fällen niedriger festgesetzt werden.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren bei Märkten in der Stadt Espelkamp vom 1. März 1995 außer Kraft.